

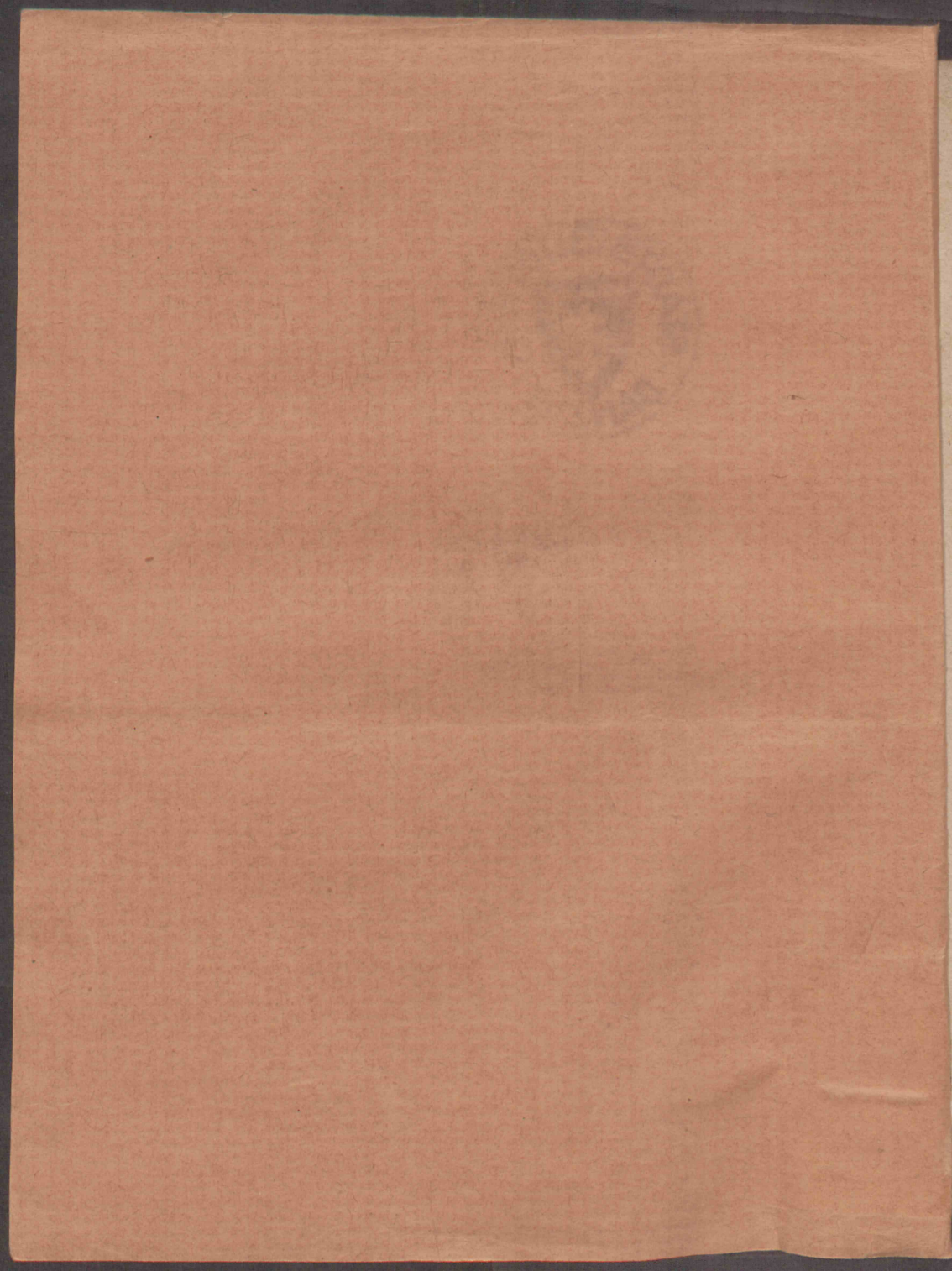
57
E 15, 22. nie. podaje.



Od

5701

XVII p. 4^o 125.



1607

M A N D A T,

Der

Vereinigten Teutschen

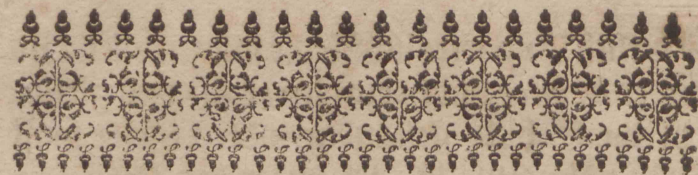
Hänse Städte / wider die
muthwillige Falliten vnd Banc-
querottirer.



M A N D A T



Faint, illegible text and a small emblem to the right of the stamp.



WIR Burgermeistere vnd
Räthe / die vereinigten Teut-
schen Hånse Städte / geben
hiemit Männiglich zuverneh-
men / nach dem die Erfahrung
bezeuget / das offters Kauff Handels und Hand-
wercks Leute von andern Geld und Wahren be-
trieglichen auffnehmen alles durchbringen / vnd
folzig Bancquerot machen vnd austreten / da-
durch Ehr vnd Glaube unter Kauffleuten ge-
schwecht / vnd vnschuldige in grossen schaden ge-
führet werden / und hierwider in Käyserlichen be-
schriebenen Rechten Reichs Constitutionen, auch
Hånsischen Reccessen heilsame Ordnungen auff-
gerichtet / welche aber nicht jederzeit vnd an
allen örten gleichmessig gehalten worden seyn.
Hierumb so haben wir / nach zeitigen vorge-
habtem Rath Vns einheilig vereinigt / Sehen/
Ordnen vnd wollen:

Zum Ersten das Männiglich wol zusehe/
das Er mehr nicht borge / als Er bezahlen kan/
dann es sol dem *Creditori*, auff sein anhalten/

für derlich Vnparteylich Rechte mitgetheilet / vnd
wo der *Debitor* nicht bezahlen / kan / vnd gleich-
wol der Schuld geständig / oder dieselbe sonst
Außsündig gemacht / sol wider den *Debitorem*
mit Gefegnüß / vnd wie es disfalls sonst an ei-
nem jeden Orte Recht vnd hergebracht / ohn-
nachlässig *procediret*, vnd ihme hiewieder in frei-
ner Hânse Stadt einig Geleid gegeben oder
gehalten / sondern ein Schuldener an enden und
örtern / da er ange:roffen / biß zum Gefegnüß
verfolgt werden. Vnd wann also ein *Creditor*
seinen vorgewichenen oder außgetretenen *debito-
rn* in eines andern der Erbaren Hânse Städte
jurisdiction vnd Bottmessigkeit verfolgen / vnd
derselben Obriigkeit angeben würde / sol selbige
Obriigkeit schuldig vnd verbunden seyn vff Vor-
zeigung des *Debitoris* Handschrifft oder ander
beständig Beweißthumb vnd beglaubte Kund-
schafft / auch vorhergehende gewöhnliche
Schlußverbürgung / denselben *debitorn* ohn er-
kandten fernern Rechters vnd gerichtlichen
process in Gefengliche hafft bringen zu lassen /
vnd alsdann nach eines jeden Orts gewonheit
wider den *Careetatum* Gerichtlich geklagt / vnd
sonst schleunigst biß zur *Sententz* *procediret* vnd
verfahren werden.

Zum Andern / Vnd ob gleich kein Kläger
verhanden / vnd sich angebe / gleichwol aber sich
zutragen würde / daß ein Kauff- oder Handels-

mann in abnehmen und verderben kommen / und
folgig Schulden halber außstehen und außstret-
ten wurde / So wollen Wir / insonderheit des
Orts Obrigkeit / da solches geschicht / die Güter /
Bücher vnd dergleichen / was vorhanden / be-
schlagen und verwahren / folgig den flüchtigen
Schuldener *per publicum Proclama*, inderzalb ge-
wisser Zeit sich wider einzustellen / citiren, vnd
wofern Er außbleibet / gedachte Güter und Bü-
cher *Inventiren*, was verterblich / verkauffen. vñ
zu der *Creditorn* besten auß heben lassen / welche
zu dem ende *per publica proclamata* nit allein in
der Stadt / darin der Schuldener wonhaft /
sondern auch in andern Städten / darinnen ver-
muthlich gläubigere vorhanden / zur *liquidation*
bescheiden werden sollen.

Zum Dritten / vnd so bald befunden wird / das
die Güter zur Bezahlung der *Creditorn* nicht zu-
langen mögen. Auff dielen fall wollen Wir / vnd
insonderheit jedes Orts Obrigkeit / wegen des
Schuldners Leben vnd Wandel erkündigung
anstellen / und wann erkundet wird / das ermel-
ter Schuldener nicht durch einigen Unfall vnd
Vnglücks / sondern durch Vnsleiß / Pracht / fressen
und sauffen vnd sonst vnordentlich Wesen vnd
Leten in Verderb gerachten vnd anderer vnschul-
dige Leute nebe sich in Schade geführet. So wol-

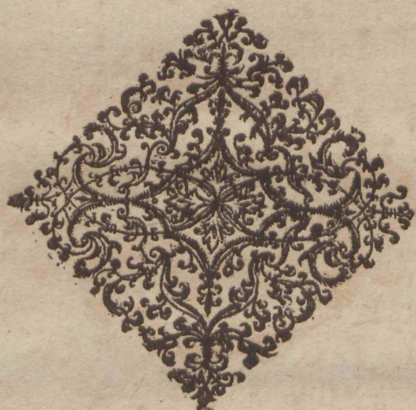
ten Wir solchen Schuldener / als Vnehrlich de-
clariren, vber ihnen die Schandglocke öffentlich
leuten lassen / vnd soll solcher nach der Zeit *pro in-*
fami geachtet / vnd bey keinen ehrlichen Euptern
vnd Gesellschaften / in keiner Hânse Stadt gelit-
ten oder gefordert / vnd ihm allenthalben / solch
Zeugnüß nach geschrieben werden.

Zum Vierden / vnd im fall in gedachter Erkün-
digung befunden würde / dz der Schuldener vor-
sezlich vnd muthwillig / unter m schein glaubens
durch gute Wort / Geld vnd Wahrē au^{ff} genom-
men / vnd vom ersten Anfange der Nennung ge-
wesen / daß Er nicht bezahlen / Sondern Ehr-
liche Leute betrügen vnd in Schaden führen /
wollen / Auff solchen Fall / sol nach vorgehender
declaration nit allein wie obgedacht / die Schand-
glocke über ihnen geleutet / sondern Er auch mit
öffentlicher auffstellung an dem Pranger / ewi-
ger Verweisung / auch nach vermerckten vmb-
ständen / als ein Dieb oder *Falsarius*, an Leib vnd
Leben gestraffet werden. Welches alles / wie
erst gedacht / nicht allein wann keine *Creditorn*
klagen / vnd vom Amptswegen / sondern auch
wann die *Creditorn intercediren* würden / gehal-
ten / vnd ernstlich *exequiret* werden sol.

Darnach sich männiglich zurichten / sich ehr-
lichen Handels vnd Wandels / vnd dabey guten
Glaub

Glaubens vnd Vorsichtigkeit beflieffigen / vnd
vor schaden / Schimpff vnd Vngelegenheit zu
hüten hat. *Publicatum Misericordias Domini*
den letzten *Aprilis*, des ein Tausent sechs
hundert vnd Stebenvierzig
sten Jahres.

1647.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



73

